

P R E S S E M E L D U N G

Bundesverwaltungsgericht erklärt rechtsgrundlos erteiltes Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin nachträglich für rechtswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht hat am heutigen Donnerstag, den 12.11.2020, entschieden, dass die an eine Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens im Jahr 2014 gerichtete Auflage, mit der ihr „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit Außenwirkung“ das Tragen eines Kopftuchs im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung verboten wurde, rechtswidrig gewesen ist. Das Verbot stellte einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar.

Die Klägerin war von Jahr 2014 bis 2016 Rechtsreferendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Sie sieht sich aus religiösen Gründen verpflichtet, ein Kopftuch in der Öffentlichkeit zu tragen. Ihre Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) wurde mit der Auflage verbunden, bei der Wahrnehmung von Ausbildungsleistungen, die die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung beinhalten (praktische Ausbildungstätigkeiten, wie z.B. Vernehmung von Zeugen in der Zivilstation oder die Sitzungsleitung), keine religiösen Kleidungsstücke zu tragen. Sie erhob 2015 vor dem Verwaltungsgericht Augsburg Klage (Az. Au 2 K 15.457). Das Verwaltungsgericht gab im Juni 2016 ihrer – nach Beendigung des Referendariats als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführten – Klage vollumfänglich statt. Gegen dieses Urteil ging der Freistaat Bayern in Berufung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg auf und verneinte mit Urteil (Az. 3 BV 16.2040) vom 07.03.2018 das Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Es wies die Klage ohne Prüfung in der Sache ab, äußerte sich zur Rechtmäßigkeit des damaligen Kopftuchverbots mithin nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied nun in der Revisionsverhandlung, dass die Klage der damaligen Rechtsreferendarin auch nach Ablauf des Referendariates noch zulässig war. Hierin trat das Bundesverwaltungsgericht entschieden dem Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs entgegen. Die Zulässigkeit der Klage ergab sich aus einem fortdauernden Feststellungsinteresse der Klägerin. Dieses folgte aus dem tiefgreifenden Grundrechtseingriff in die Religions- und Berufsfreiheit und in den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Da sich das Kopftuchverbot nicht auf ein parlamentarisches Gesetz stützen konnte, war es rechtswidrig. Das Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München wurde somit aufgehoben und der Klägerin letztinstanzlich Recht gegeben.

„Das Urteil bestätigt“, so die Klägerin, „dass mich die Verwehrung praktischer Ausbildungsinhalte im Referendariat tiefgreifend in meinen Grundrechten verletzt hat. Es ist eine große Erleichterung für mich und stärkt auch mein Vertrauen in die Justiz. Niemand muss sich in einem Rechtsstaat eine solche Diskriminierung gefallen lassen.“

Der Prozessvertreter der Klägerin, Prof. Dr. Frederik von Harbou, begrüßte die heutige Entscheidung und erklärte zum Hintergrund der Klage: „Die eigenmächtige und zudem einseitige Beschränkung der Religionsfreiheit in Form eines Kopftuchverbots durch Verwaltungsmitarbeiter verstößt gleich in doppelter Hinsicht gegen die Verfassung: Weil sie das Parlament umgeht und weil sie die Gleichheit vor dem Gesetz leugnet.“ Weiter führte er aus: „Grundfragen des Zusammenlebens in einer religiös vielfältigen Gesellschaft müssen öffentlich im Parlament diskutiert und von einer demokratisch legitimierten Mehrheit durch die Verabschiedung von allgemeingültigen Gesetzen geklärt werden. In Zeiten, in denen allenthalben eine Krise des Rechtsstaats in weiten Teilen Europas diagnostiziert wird, kann es nicht einfach hingenommen werden, wenn per Dekret in so fundamentale Grundrechte wie dasjenige der Religionsfreiheit eingegriffen wird. Die heutige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist demnach nur folgerichtig gewesen und ist geeignet, das Vertrauen – gerade auch der Angehörigen von Minderheiten – in den deutschen Rechtsstaat zu festigen.“

Die Geschäftsführerin Vera Egenberger bewertet das Urteil als angemessene Korrektur eines tendenziösen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Sie äußerte: „Zwischenzeitlich hat die Bayerische Landesregierung ein Gesetz verabschiedet, das Richterinnen, Referendarinnen und Staatsanwältinnen das Tragen des Kopftuchs verbietet. Zugleich hält der Freistaat Bayern jedoch daran fest, dass in Behörden und Gerichten Kreuze an der Wand hängen. Die Polarisierung zwischen den religiösen Gruppen wird in Bayern daher weiter forciert, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht heute der Klägerin Recht gegeben hat.“

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung unterstützt bundesweit Personen in Diskriminierungsfällen.

4.720 Zeichen – 12.11.2020

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Vera Egenberger
Telefon: 01577 522 17 83